

veranlaßt habe, vorausgesetzt. Auch müssen es sich Drucker und Verleger gefallen lassen, wenn in Folge des gewährten Verlangens der Satz ganzer Bogen unbrauchbar wird.

§. 15. Die Censoren haben, wie auf geführte Beschwerde die Censurcollegien, die Gründe der verweigerten Druckerlaubnis nur der vorgesetzten Behörde anzugeben, und sind lediglich dieser dafür verantwortlich. Angabe der Gründe einer versagten Druckgenehmigung.

§. 16. Wenn dem Censor Manuscripte, oder in selbigen Stellen von auffallend böswilliger, oder revolutionärer Tendenz vorkommen, so hat er nicht nur den Abdruck zu verhindern, sondern auch, insofern die öffentliche Ordnung und Ruhe dadurch gefährdet erscheint, dem vorgesetzten Censurcollegium davon Anzeige zu machen. Anzeige der Manuscripte, wenn die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdet scheint, bei den Censurcollegien.

§. 17. Die Censoren dürfen in dieser ihrer öffentlichen Stellung weder mündliche, noch schriftliche unanständige, oder unbescheidene Aeussierungen von den Verfassern und Redactoren, oder deren Stellvertretern sich gefallen lassen; vielmehr sind sie verpflichtet, davon sofort Anzeige an das Censurcollegium zu machen, welchem obliegt, die polizeiliche, oder strafrechtliche Ahndung zu veranlassen. Ahndung unanständiger Aeussierungen gegen Censoren.

§. 18. Sämmtliche Censoren haben die von ihnen zu ertheilenden Resolutionen möglichst zu beschleunigen und sind dafür den vorgesetzten Behörden verantwortlich. Beschleunigung der Censurresolutionen.

§. 19. Censoren, die durch Säumigkeiten in Verwaltung des Geschäfts, oder durch unbegründete Strenge, oder durch Zulassung des Unzulässigen ihren Obliegenheiten nicht genügen, werden darüber nachdrücklich zurechtgewiesen, nach Befinden ihrer fernern Verwaltung der Censur enthoben, und bei groben Pflichtwidrigkeiten hierüber zu Strafe gezogen werden. Entlassung ungeeigneter Censoren und Bestrafung grober Pflichtwidrigkeiten.

No 68.) Verordnung

über den Umfang der Stempelfreiheit in den durch Ablösungen, Gemeinheits-
theilungen und Grundstückszusammenlegungen veranlaßten Verhandlungen;

vom 22sten October 1836.

Zur Erledigung der Zweifel, welche über den Umfang der Stempelfreiheit in den durch Ablösungen, Gemeinheits-
theilungen und Grundstückszusammenlegungen veranlaßten Verhandlungen vorgekommen sind, und in Berücksichtigung des in der ständischen Schrift vom 28sten October 1834. enthaltenen Antrags, verordnen, mit allerhöchster Genehmigung, die Ministerien der Finanzen und des Innern, auf den Grund der darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich: